

Rede
zur Einbringung des Haushaltsplanes 2018
erstattet durch
Kirchenrat Dr. Arno Schilberg
zur 7. Tagung der 36. ordentlichen Landessynode

Einleitung

- 1. Jahresergebnis 2016**
 - 1.1 Kirchensteuer-Ist-Aufkommen 2016 im Vergleich**
 - 1.2 Planansatz 2018**
 - 1.3 Gemeindegliederentwicklung**

- 2. Haushalt 2018**
 - 2.1 Landeskirchlicher Haushalt**
 - 2.1.1 Personalkosten**
 - 2.2 Gemeindepfarrstellen-Haushalt**
 - 2.3 Einzelfeststellungen**
 - 2.3.1 Diakonisches Werk RWL**
 - 2.3.2 Klimaschutzkonzept**
 - 2.3.3 Tageseinrichtungen für Kinder**
 - 2.3.4 Förderung von Maßnahmen/Projekten**

- 3. Versorgungssicherungsfinanzierung-Rücklagenverwendung**

- 4. Anlagerichtlinien in der Lipp. Landeskirche**

- 5. Rechnungsführung für Kirchengemeinden**

- 6. Kapitalvermögen und Rücklagenentwicklung**

- 7. Haushaltsbegleitbeschluss**

- 8. Abschluss**

Einleitung

Vor einigen Monaten bekam ich ein Geschenk. Eine Schallplatte älteren Datums zum Thema „Kirchensteuer - Was macht die Kirche mit ihrem Geld?“. Eine Dokumentation in vier Szenen. Auf dem Cover gibt es keinen Hinweis auf das Alter, sie scheint aber schon einige Jahrzehnte überstanden zu haben. Die Inhalte von damals sind aber die gleichen wie heute: die einzelnen Aktivitäten der Kirche und den dafür notwendigen Finanzierungen. Es geht um Finanzplanungen, landeskirchliche Haushaltspläne, den Kirchlichen Entwicklungsdienst, das Diakonische Werk und Kirchenbauten.

Zahlenangaben, statistische Hinweise, nachvollziehbare Vergleiche ergeben differenzierte Antworten auf die Frage, was die Kirche mit ihrem Geld macht.

Das Interesse an den Finanzen ist geblieben.

1. Jahresergebnis 2016

Das Jahresergebnis 2016 war positiv. Das HH-Jahr 2016 schloss mit einem „Plus-Saldo“ von 1.541.295,45 EUR ab. Nachdem wir vorzutragende Mittel aus Kollekten und Spenden, die nicht verbraucht wurden, von diesem Saldo abgezogen haben, verblieben 1.483.616,34 EUR. Diesen Betrag haben wir in eine neue Rücklage mit der Zweckbestimmung „Versorgungssicherungsfinanzierung/Anteil Landeskirchenamt“ eingestellt. Damit haben wir das umgesetzt, was wir auch den Kirchengemeinden empfohlen haben: die Zuführung von HH-Überschüssen in eine Zweckrücklage zur Finanzierung der Versorgungssicherungsleistungen.

Dieses positive Ergebnis, ist in erster Linie auf die erhöhten Kirchensteuereinnahmen zurückzuführen. Das gesamte Kirchensteuer-Bruttoaufkommen betrug im Jahr 2016

EUR 38.228.123,62.

Es setzte sich zusammen aus:

Einkommensart	Betrag in EUR
Kirchenlohnsteuer	17.444.962,66
Kircheneinkommensteuer	11.094.531,66
Clearingabschlags-Zahlungen	8.635.307,77
Pauschalierte Lohnsteuer	70.072,72
KiSt. auf Abgeltungssteuer	983.248,81
Gesamtaufkommen	38.228.123,62

1.1 Kirchensteuer-Ist-Aufkommen 2016 im Vergleich

Das Gesamtbrutto-Aufkommen ist mit diesem Endbestand mit 3,2 % unter dem des Vorjahres (2015) geblieben ist.

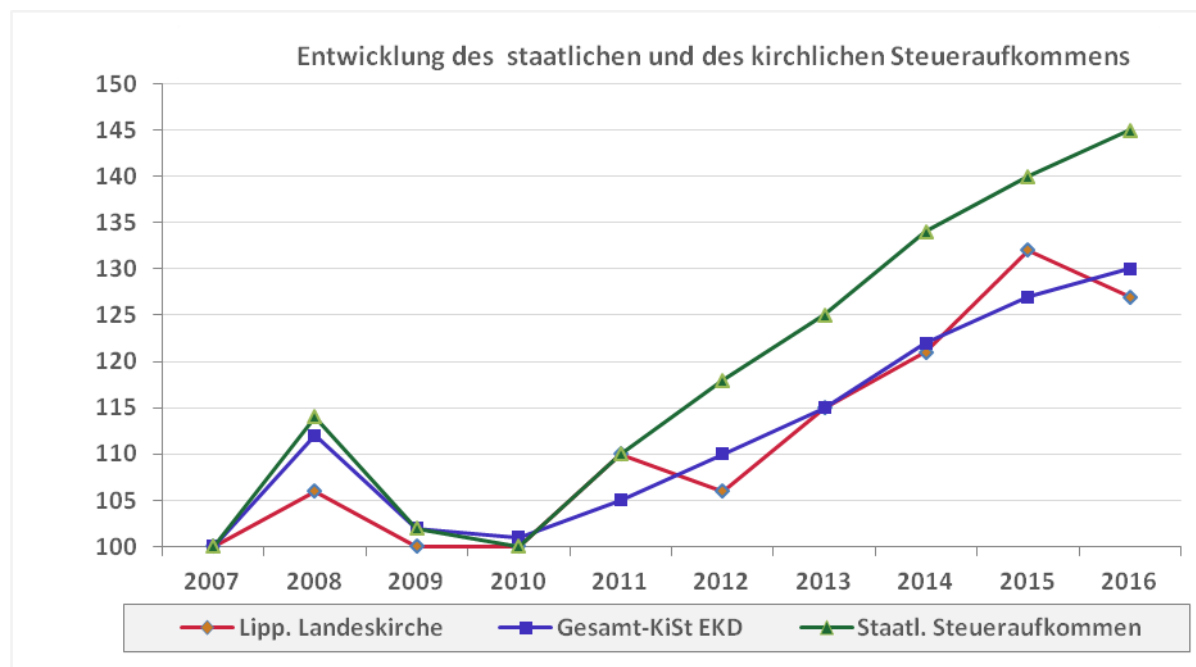
Mindereinnahmen 2016 zu 2015 (Brutto)	./ 1.269.971,91 EUR	./ 3,20%
--	----------------------------	-----------------

Stellen wir den Planansatz dem Ist-Ergebnis gegenüber, so verzeichnen wir ein Plus von 13,77%, dieses entspricht einer Summe von 4.628.123,62 EUR.

Mehreinnahmen zum Planansatz	+ 4.628.123,62 EUR	+ 13,77 %
-------------------------------------	---------------------------	------------------

1.2 Kirchensteuer 2018/Planansatz

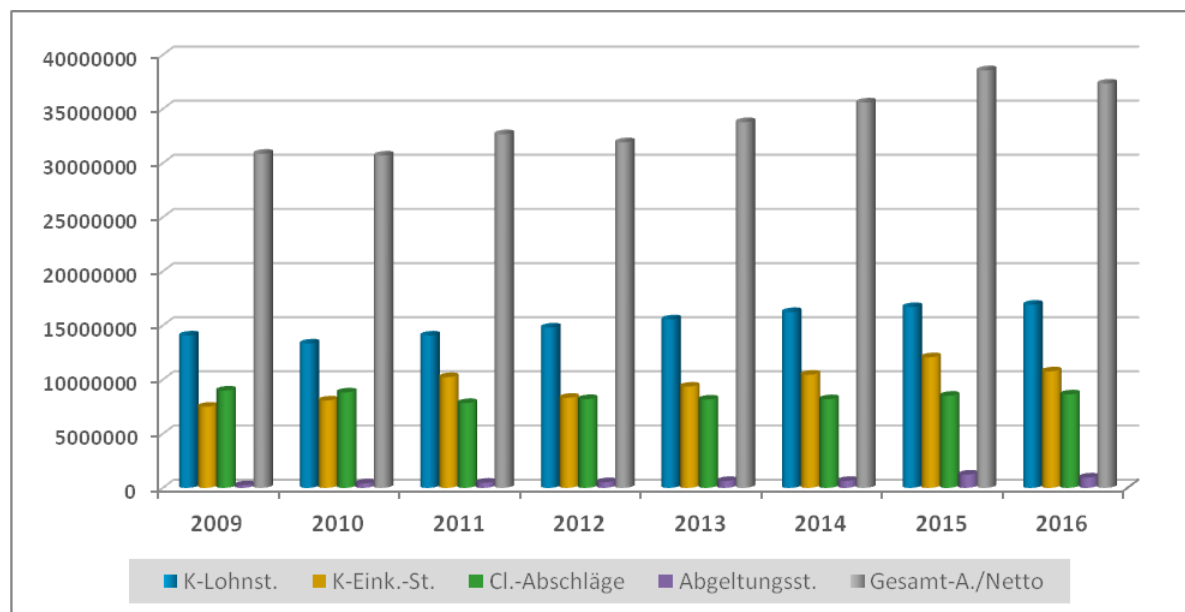
Die geschätzten staatlichen Steueraufkommensentwicklungen gehen von einer kontinuierlichen Steigerung von durchschnittlich rund 3,6%/jährlich bis zum Jahr 2021 aus. Diesen positiven Entwicklungen stehen sehr vorsichtige kirchliche Steuerschätzungen gegenüber. Grund dafür ist die sozialdemografische Entwicklung. Es gibt zwar immer mehr steuerpflichtige Bürger, aber nicht unbedingt mehr steuerpflichtige evangelische Christen.



Der Arbeitskreis „Steuerschätzung“ der EKD geht aber dennoch davon aus, dass die Kirchensteueraufkommen wegen der günstigen gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland, der guten Beschäftigungslage und der Inlandsnachfrage weiter leicht steigen werden.

In der Lippischen Landeskirche haben wir in den vergangenen Jahren sehr zurückhaltend geschätzt und sind immer unter den tatsächlich vereinnahmten Kirchensteuern geblieben. Das Aufkommen 2016 lag dann auch um 3,2% unter dem Aufkommen 2015, aber noch über den Schätzungen. Für das kommende Jahr erscheint nach Diskussion im Finanzausschuss eine Erhöhung um 1 Mio. EUR, von 32,5 Mio. EUR auf 33,5 EUR, realistisch und vertretbar.

Der Vergleich der Aufkommen als Gesamtaufkommen und als Untergliederung der einzelnen Aufkommensarten der Jahre 2009 bis 2016 unterstreicht unsere Annahme.



1.3 Gemeindegliederentwicklung

Ein fester Bestandteil der jährlichen Haushaltsrede beinhaltet die Entwicklung der Gemeindegliederzahlen – denn: keine Kirchensteuereinnahmen ohne Gemeindeglieder!

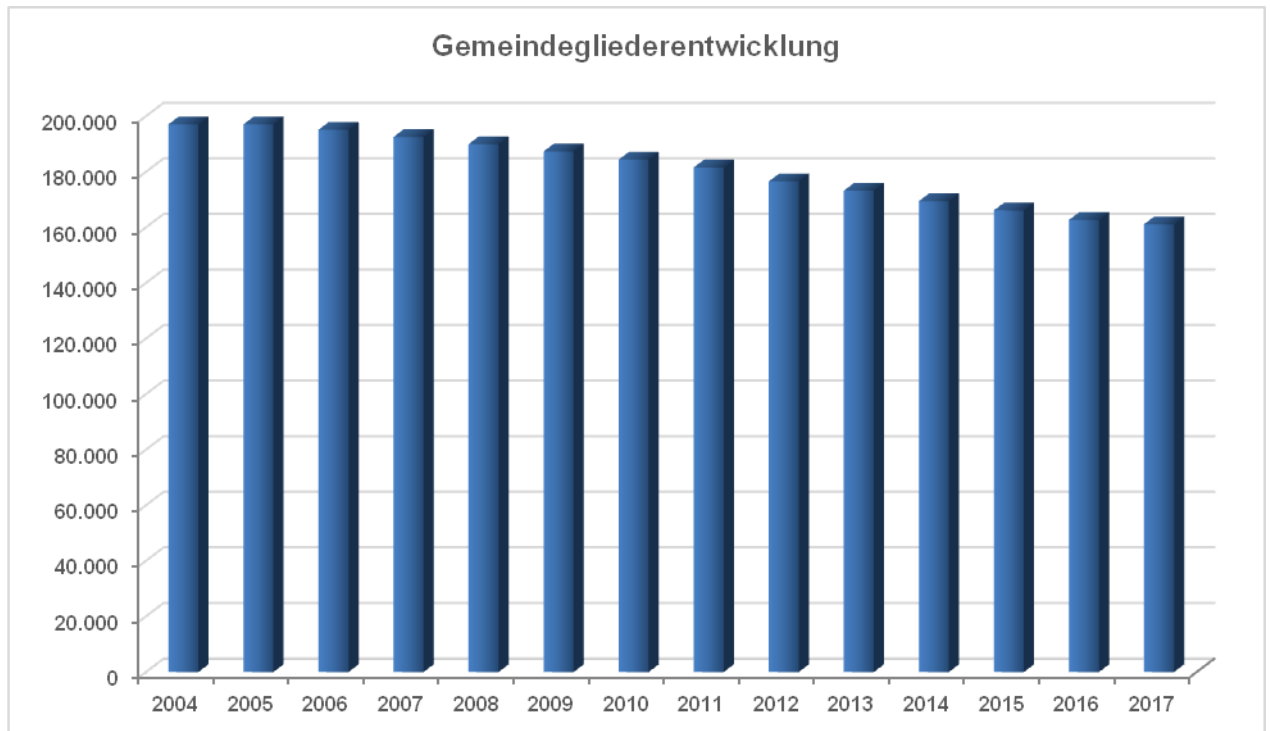
Das Kirchensteueraufkommen steigt, die Gemeindegliederzahl sinkt.

Der Mitgliederbestand zum 01.11.d. J. beträgt 161.142 Gemeindeglieder und liegt damit um 1.564 unter dem Anfangsbestand 2017.

Die Verluste setzen sich zusammen aus Sterbefällen, Austritten und Wegzügen. Sie können nicht durch Taufen, Zuzügen, Konversionen und Wiedereintritte kompensiert werden.

Die durchschnittliche Austrittszahl liegt bei rund. 1.100 Gemeindegliedern jährlich. Durchschnittlich können wir 140 Auf- bzw. Wiederaufnahmen verzeichnen.

Wir verlieren ca. 2.300 Gemeindeglieder durch Tod und gewinnen ca. 1.100 Gemeindeglieder durch Taufe hinzu. Die jeweils verbleibenden Verluste betreffen die Zu- und Wegzüge.



2. Haushalt 2018

2.1 Landeskirchlicher Haushalt

Wir gehen von einem Kirchensteueraufkommen von 33,5 Mio. EUR aus, also 1 Mio. EUR mehr als für 2017. Von diesen 1 Mio. EUR Mehreinnahmen entfallen 32% auf den landeskirchlichen Haushalt, also 320 T EUR.

Obwohl also diese Mehreinnahmen erwartet werden, bewegt sich das HH-Defizit in fast identischer Höhe wie in 2017. Der Grund dafür ist, dass wir bei allen Beschäftigten von einer Entgelt-Erhöhung von 2,5% ausgehen.

Nachdem wir das Ausgabevolumen der Personalkosten über mehrere Jahre durch Stellenreduzierungen konstant halten konnten, ist eine Ausweitung des Stellenplanes in einigen Bereichen unumgänglich geworden.

Hierunter fallen:

- 2 Projektstellen für die Sachgebiete Haushalt/Finanzen und EDV, befristet auf 2 Jahre
- 1 zusätzliche Stelle im RPA, ebenfalls befristet auf 2 Jahre
- ½ Stelle für die befristete Flüchtlingsbeauftragung
- 2 Stellen mit einem ½ Stellenumfang für die befristete Klimaschutzbeauftragung
- sowie weitere Stellen mit einem geringeren Stundenanteil.

Auf einige dieser Erweiterungen gehe ich später noch näher ein.

Mehrausgaben ergeben sich auch in Folge der Versorgungssicherungsfinanzierung. Der Anteil, der den landeskirchlichen Haushalt 2018 belastet, beläuft sich nun

auf 1.072.890,- EUR. Den Ansatz für die Denkmalpflegemittel an Kirchengemeinden haben wir entsprechend der erwarteten Antragstellungen auf 74 T EUR festgesetzt.

Für die EKD-Umlagen müssen wir im kommenden Jahr insgesamt 2.044.480,- EUR aufbringen, von denen 699.500,- EUR von den Kirchengemeinden mitgetragen werden.

EKD-Umlagen zahlen wir für

- das Diak. Werk der EKD (37.600,- EUR)
- den Haushalt der EKD (510.910,- EUR)
- den Finanzausgleich der EKD (1.052.980,- EUR)
- die Ostpfarrerversorgung (5.630,- EUR)
- und
- für den kirchlichen Entwicklungsdienst (437.360,- EUR).

Im Vergleich zum Vorjahr (2017) errechnen sich Mehrausgaben von 18.087,- EUR und im Vergleich zu 2016 sogar von 155.866,- EUR.

Diese Mehrausgaben entstehen z.B. bei der Umlage für den Haushalt der EKD; hier sind die Ausgaben gestiegen und somit auch die Höhe der Umlage. Mehrausgaben entstehen auch immer dann, wenn die Höhe der Umlage auf den Kirchensteueraufkommen basiert. So errechnet sich die Umlagehöhe für den kirchlichen Entwicklungsdienst im Jahr 2018 aus den durchschnittlichen Kirchensteueraufkommen der Jahre 2013 /2014 und 2015; davon werden dann 1,5% errechnet.

2.1.1 Personalkosten

Mit einer Summe von 7.151.920,- EUR (hier wurden 1,3 Mio. EUR für die Refinanzierung für kirchliche Lehrkräfte abgezogen) bemisst sich der prozentuale Anteil für Personalausgaben bezogen auf die Gesamtausgaben auf 35,31%.

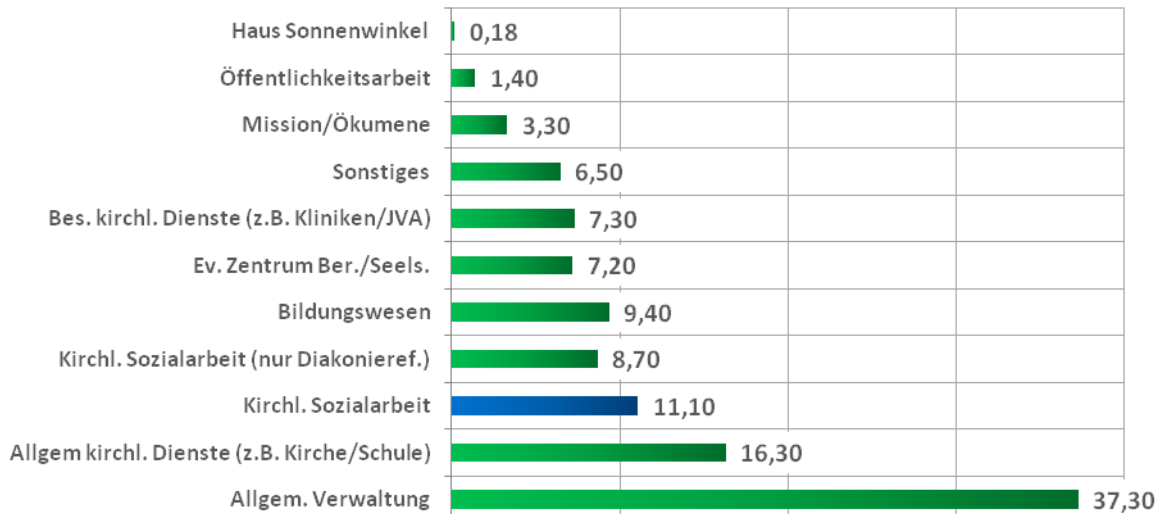
Die zwei Grafiken zeigen auf, auf welche Einzelpläne/Aufgabenbereiche sich diese Ausgaben in EUR und in Prozentsätzen verteilen.

Der Anteil der Allgemeinen Verwaltung macht dabei rund 2,65 Mio. EUR aus, dieses entspricht einem v.H.Satz von 37,3%.

Bezogen auf den Gesamthaushalt der Landeskirche, also dem RT 01, entfallen auf die Personalkosten für den Allgemeinen Verwaltungsdienst nur noch 13,1%. Das halte ich für vertretbar, wie wir damit auch an unsere Leistungsgrenzen angekommen sind. Personalausfälle, ob nun krankheitsbedingt, für Aus- und Fortbildungen, Erziehungsurlaube und sonstiges lassen sich mit dem vorhandenen Personal kaum mehr auffangen.

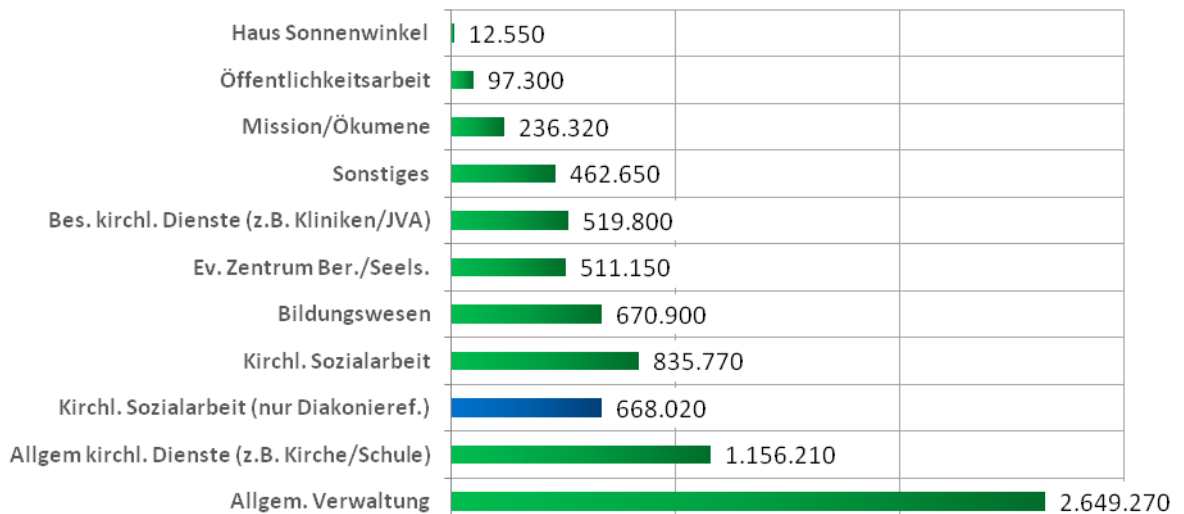
Personalkosten 2018 in v.H.

(Refinanzierungen der kirchl. Lehrkräfte in Abzug gebracht)



Personalkosten 2018 in EUR

(Refinanzierungen der kirchl. Lehrkräfte in Abzug gebracht)



Zu den allgemeinen Hinweisen habe ich die Mittel für zusätzlich eingerichtete Stellen angesprochen.

2 Projektstellen/Finanzen/EDV

In die zuvor genannten Personalkosten sind die Ausgaben für zwei Projektstellen ab der 2. Jahreshälfte 2018 eingeflossen. Bis spätestens Anfang bzw. Ende 2020 werden zwei Stelleninhaber in den Bereichen Finanzen und EDV in den Ruhestand gehen. Hinzu kommen Änderungen im Umsatzsteuerrecht sowie mittelfristig anzustellende Überlegungen zur Doppik. Dieser Mehraufwand im Bereich Finanzen sowie der durch die Einführung neuer Prozesse/Software im EDV-Bereich machen diesen Mehrbedarf an Projekt-Mitarbeitern erforderlich.

Die Stellen sollen zunächst für zwei Jahre befristet besetzt werden. Um geeignete und motivierte Mitarbeiter zu finden, erfolgt die Besetzung natürlich mit der Perspektive, die Nachfolge der jetzigen Stelleninhaber anzutreten. Durch die intensive Beschäftigung mit der gesamten Finanz- und EDV-Struktur ist davon auszugehen, dass die Inhaber dieser Projektstellen in diesem Zeitraum ausreichende Kenntnisse erlangen, um einen gleitenden Übergang zu gewährleisten.

Auf der Tagung der Herbstsynode im vergangenen Jahr wurde die Errichtung der Pfarrstelle für Flucht und Migration mit einem halben Stelleumfang für einen Zeitraum von fünf Jahren beschlossen. Die Stelle wurde zum 1. März d. J. mit Pfarrer Dieter Bökemeier besetzt. Im Haushaltsplan wurden die Personal- und Sachkosten für das Diakoniereferat/Objektziffer 4 „Flucht/Migration“ eingestellt.

Für die Koordination der Bahnhofsmision Lippe wurde im Diakoniereferat eine Stelle mit einem Stellenumfang von 10,5 Std./wöchentlich eingerichtet. Diese Stelle ist befristet, die Befristung endet am 28.02.2019.

Die Stelle wird durch die Herberge zur Heimat, insbesondere aus Spendeneinnahmen refinanziert. Im Haushaltsplan wird diese Einnahme und Ausgabe unter der Objektziffer 12 „Bahnhofsmision“ ausgewiesen. Für die Bahnhofsmision Lippe wurden in diesem Jahr, also 2017, 8.000,- EUR als allgemeine Zuweisung für die lippische Bahnhofsmision und der Herberge zur Heimat zur Finanzierung der Aufgaben zur Verfügung gestellt. Auf Grund der zunehmenden Informationsverbreitung über die zielgruppenorientierten Angebote wird davon ausgegangen, dass die Nachfrage weiter steigen wird. Der hierfür in den Haushalt eingestellte Betrag wurde auf 9.500,- EUR erhöht.

Mit dem Ziel einer zeitnäheren Prüfung der Jahresrechnungen der Kirchengemeinden durch unser Rechnungsprüfungsamt wurde für die Dauer von zwei Jahren eine zusätzliche volle Stelle eingerichtet.

Für die Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes wurden zwei Stellen, mit jeweils einem halben Dienstumfang eingerichtet.

2.2 Gemeindepfarrstellen-Haushalt

Bis vor einigen Jahren bereiteten uns die Clearingendabrechnungen in jedem Jahr große Sorgen. Im Jahr 2009 waren für Endabrechnungen für zwei Jahre rund 6,64 Mio. EUR zurückzuzahlen. Damals entfielen auf die Landeskirche rund 3,72 EUR (56%) und auf die Kirchengemeinden 2,92 Mio. EUR (44%).

Durch präzisere Abschlagszahlungen ist das Problem überschaubar geworden. Die Sorgen wurden übergangslos abgelöst durch die Versorgungssicherungsfinanzierung. Sie alle kennen die Diskussionen und Bemühungen, für die Landeskirche und die Kirchengemeinden tragbare Lösungen zu finden.

In unmittelbarem Zusammenhang steht nun die Finanzierung eines sich anbahnenden Minus-Saldos aus dem Gemeindepfarrstellen-Haushalt.

Bei der Aufstellung des Gemeindepfarrstellen-Haushalt errechnen sich Gesamteinnahmen und -ausgaben von 10.714.040,- EUR.

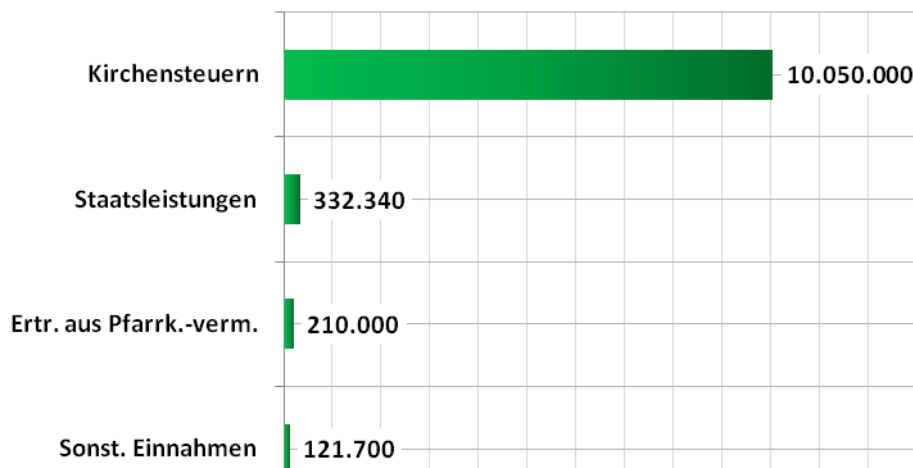
Die Einnahmen setzten sich zusammen aus den Kirchensteuerzuweisungen gem. dem Finanzausgleichsgesetz, dieses sind 30% (10,05 Mio. EUR), den Staatsleistungen gem. Vertrag vom 06.03.1958, den Erträgen aus dem Pfarrvermögen der

Kirchengemeinden sowie sonstigen Einnahmen, insbesondere Personalkostenersatz.

Die Kirchensteuereinnahmen machen einen Anteil von 93,8% aus.

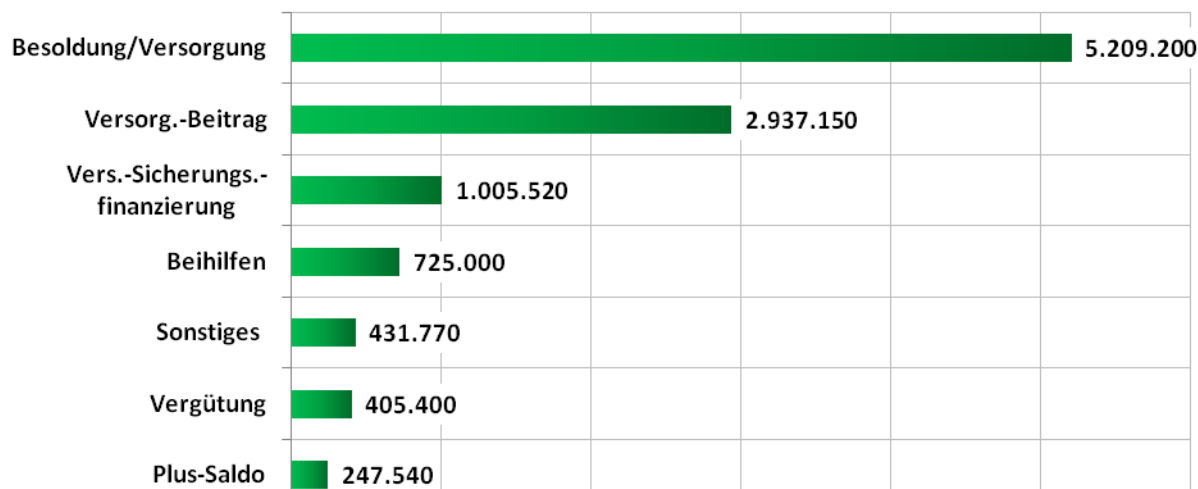
Die Staatsleistungen gem. Vertrag vom 06.06.1958 flossen mit 332.340,- EUR (3,1%), für die Erträge aus dem Pfarrkapitalvermögen mit 210 T EUR (1,96%) Personalkostenersatz und sonstigen Einnahmen i.H.v. 121.700,- EUR (1,14%) in das Gesamtergebnis ein.

Einnahmen 2018

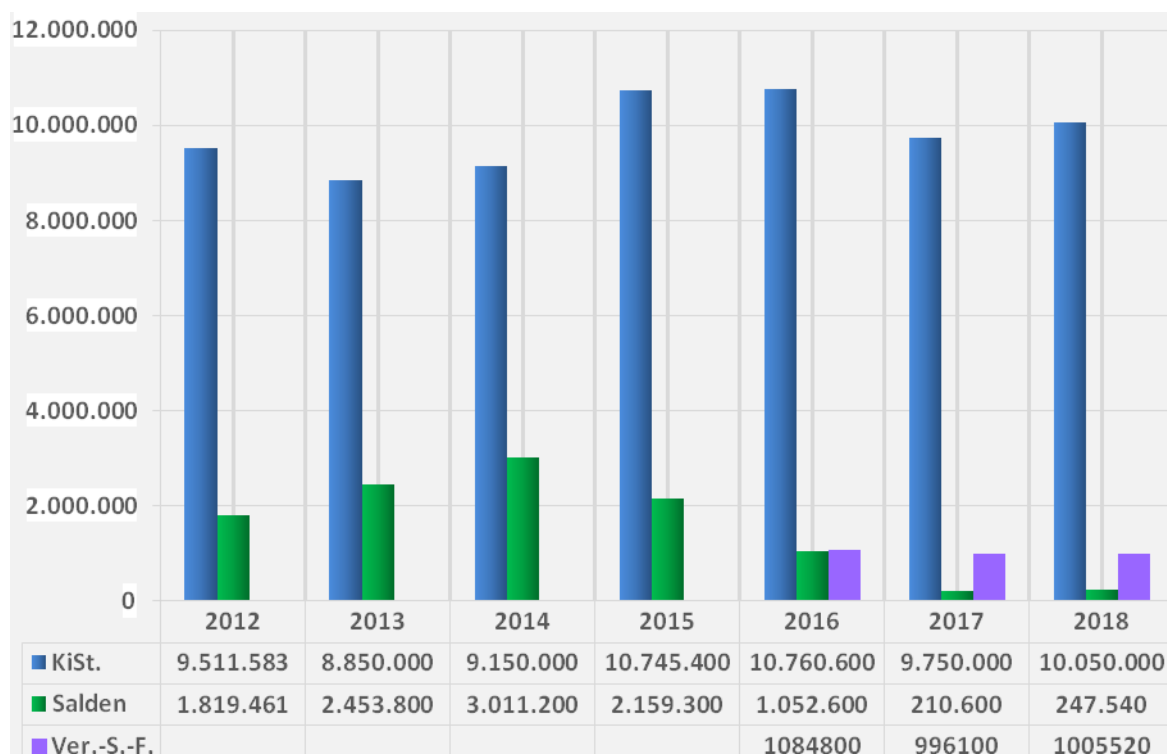


Auf der Ausgabenseite sind 9.557.270 EUR (89%) den direkten Personalkosten zuzuordnen. Der planerische Plus-Saldo ist auf 247.540,- EUR geschrumpft. Der Schritt zu einem Minus-Saldo ist nicht weit.

Ausgaben 2018



Die hohen Plus-Salden, die sich in den vergangenen Jahren hier errechneten, sind insbesondere auf die hohen Kirchensteuereinnahmen zurückzuführen, die wir so nicht erwartet haben. Das wird sich in den nächsten Jahren so nicht fortsetzen.



2.3 Einzelfeststellungen

2.3.1 Diakonisches Werk RWL

Das Diakonische Werk der Lippischen Landeskirche fusionierte zum 01.01.2015 mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen und 2016 erfolgte der Zusammenschluss der drei Diakonischen Werke in NRW. Im Kirchenvertrag der drei Landeskirchen wurde am 02. Juli 2015 in den Übergangsbestimmungen vereinbart, dass für die Jahre 2016 und 2017 der Gesamtbetrag der drei Landeskirchen an das Diakonische Werk in der Höhe dem Gesamtbetrag der Zuweisungen aus den Vorjahren entsprechen soll (ca. 3,3 Mio Euro). Der Anteil der Lippischen Landeskirche beträgt jährlich 100.000 €. Im vorliegenden Haushaltsplan wurde dieser Betrag eingestellt

Innerhalb der nächsten zwei Jahre werden Gespräche zwischen den drei Landeskirchen und dem Diakonischen Werk RWL e.V. geführt, in denen die Regelungen für die künftigen Zuweisungen getroffen werden. Es werden Kriterien für einen Verteilerschlüssel der Gesamtzuweisungen auf die einzelnen Landeskirchen in einem neuen Kirchenvertrag festgelegt.

2.3.2 Klimaschutzkonzept

Der Haushaltsansatz bei HH-Stelle .6371 in Höhe von 172.000,- EUR für das Jahr 2018 ist in dieser Höhe eingestellt worden, da auf Grund der Anfang 2017 eingereichten kirchengemeindlichen Gebäudeuntersuchungsanträge und des sich daraus resultierenden landeskirchlichen Antrages an das Bundesumweltministerium von insgesamt 88 gemeindlichen Gebäuden (Gemeindezentren, Pfarrhäuser, KiTas) und 36 Sakralgebäuden umfassend zu untersuchen sind. Es wurden fachliche Angebote zweier Firmen, die diese Gebäudeuntersuchungen entsprechend der Förderrichtlinien des Bundesumweltministeriums tätigen können, eingeholt, damit eine Förderbewilligung in max. Höhe beantragt werden konnte. Da der Bewilligungsbescheid der Landeskirche bis jetzt noch nicht zugegangen ist, können die Gebäudebegutachtungen nicht in einem Jahr abgewickelt werden, sondern müssen haushaltsübergreifend berücksichtigt werden. Damit das Landeskirchenamt für den Fall einer zeitigen positiven Bewilligung handeln kann, wurden vorsorglich 60.000,- EUR -davon 30.000,- EUR Bezuschussung bei HH-Stelle .0510- schon für den jetzigen Haushalt 2017 beantragt. Die Kosten einschließlich der Bezuschussung sind im landeskirchlichen Haushalt 2018 veranschlagt.

Durch die Gebäudegutachten unterstützt die Landeskirche die teilnehmenden Kirchengemeinden im Rahmen des synodalen Klimaschutzkonzeptes in deren Bemühungen, den CO₂-Ausstoß bei Gebäuden zu senken. Wie schon bei den im Jahr 2011 erstellten Gebäudegutachten, sind auch diese für die Kirchengemeinden kostenfrei.

2.3.3 Tageseinrichtungen für Kinder

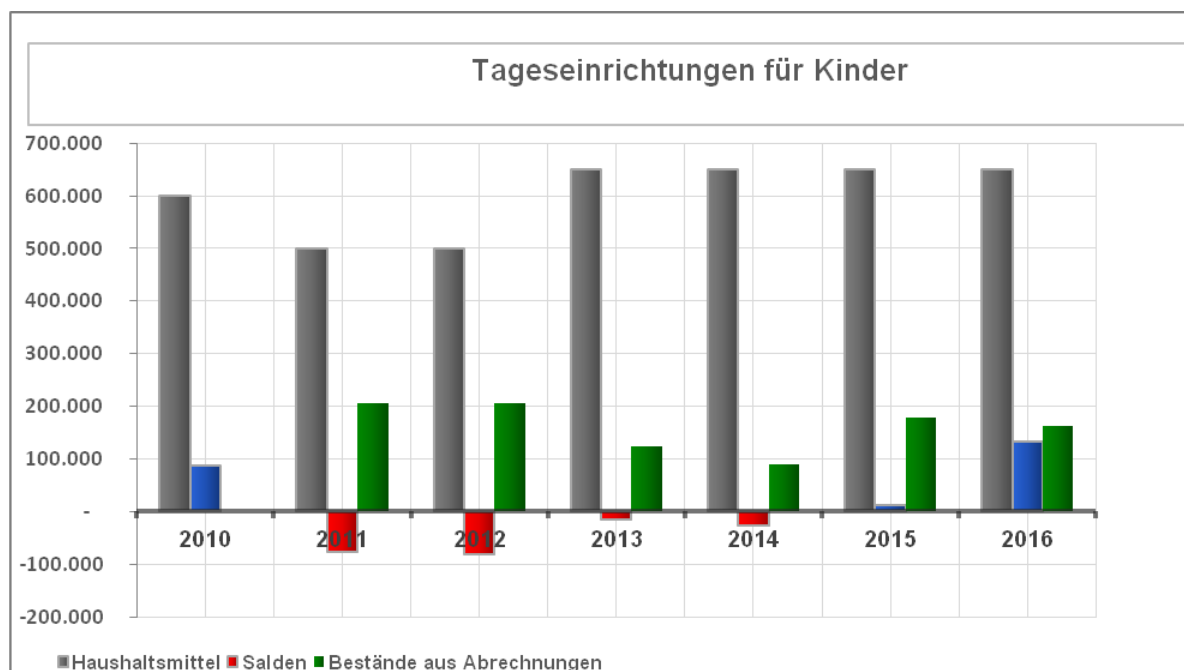
Zum Thema „Tageseinrichtungen für Kinder“ werde ich morgen berichten. Wir haben die Förderrichtlinien überarbeitet. Einige der einzelnen Regelungen wurden auf Grund von Prüfungsbemerkungen bei Prüfung der Jahresrechnung 2016 geändert, weitere Änderungen ergaben sich aus den Erfahrungen, die wir in den letzten Jahren bei der Abrechnung der Tageseinrichtungen für Kinder gemacht haben.

Aus der Tabelle ist zu entnehmen, welche Summen in dem Zeitraum 2010 bis 2017 aus unserem Haushalt für die Tageseinrichtungen für Kinder zur Verfügung gestellt wurden. Von 2013 bis 2017 wurden wieder 650 T EUR hierfür bereitgestellt. Zeitgleich wurden Verwaltungskosten an alle Trägereinrichtungen gezahlt. In jedem Jahr entstand ein Minus-Saldo, der durch eine Rücklage, die sich aus Überschüssen bzw. Fehlbeträgen abgerechneter Jahre auf- bzw. abgebaut hat, ausgeglichen wird. Wir schlagen deshalb vor, den Ansatz für das kommende Jahr auf 700 T EUR zu erhöhen.

Die Erhöhung teilt sich auf die Verwaltungskosten und die Zuweisungen nach dem Kinderbildungsgesetz auf. Da der maximal mögliche Betrag gem. unserer Richtlinien

nach Ziff. 4 (7,7% des Kirchensteueraufkommens des Vorvorjahres, das auf die Landeskirche entfällt, maximal jedoch 762.000,- EUR) voraussichtlich nicht erforderlich sein wird, wurden auch „nur“ 700 T EUR in den Haushaltsplan aufgenommen.

Jahr	Rücklage- Allgemein	Haushalts- mittel	+/- Salden	Abrechnungstatus
2010	0,00	600.000,-	+ 87.560,-	Abgerechnet
2011	206.082,-	500.000,-	./. 75.791,-	Abgerechnet
2012		500.000,-	./. 81.415,-	Abgerechnet
2013		650.000,-	./. 24.812,-	Abgerechnet
2014		650.000,-	./. 5.449,-	Abgerechnet
2015		650.000,-	./. 12.924,-	Noch nicht abgere. (1 KG fehlt/2 T€)
2016		650.000,-	+ 132.374,-	Noch nicht abgerechnet
2017	182.616,-	650.000,-	-,-	Noch nicht abgerechnet
2018	-,-	700.000,-	-,-	Noch nicht abgerechnet



2.3.4 Förderung von Maßnahmen/Projekten

Wenn ich zu den jeweiligen Haushalten berichte, so beschränke ich mich i.d.R. auf Ausgaben mit einem größeren Haushaltsvolumen. Wir stellen aber auch immer wieder Gelder für kleinere Maßnahmen oder Projekte zur Verfügung. Hierfür übernehmen wir entweder die komplette Finanzierung oder beteiligen uns an den erforderlichen Mitteln mit einem Teilbetrag:

- „Gedenkstele für Euthanasieopfer der Stiftung Eben-Ezer“

Der Presse konnten Sie im Oktober entnehmen, dass die Stiftung Eben-Ezer in deutlicher konzeptioneller Nähe zur Gedenkstelle der LWL-Klinik in Warstein eine Gedenkstele in Alt-Eben-Ezer errichtet hat. In dieser Stele sind die Namen der vor genau 80 Jahre aus Lemgo deportierten und zum größten Teil später ermordeter Menschen in Erinnerung gebracht und symbolisch nach Lemgo zurückgeholt worden. Eingebettet ist die Erstellung der Gedenkstele in eine umfassende und in dieser Intensität sehr aktueller wissenschaftlicher Aufarbeitung der Geschichte der Stiftung. Die Lipp. Landeskirche hat hierfür 2.000,- EUR bereitgestellt.

- „Beteiligung an der Finanzierung der Seelsorge an persischsprachigen Christen“
Eine weitere Maßnahme, an der sich die Lippische Landeskirche zusammen mit der Region Paderborn, Soest und Tecklenburg beteiligen wird, ist die Seelsorge an persisch-sprachigen Christen. Im Bericht des Landeskirchenrates finden sich dazu Einzelheiten.

In den vergangenen zwei Jahren wurden in der Lippischen Landeskirche gut 50 geflüchtete Menschen aus dem persischen Raum getauft, viele Kontakte haben sich entwickelt. Die landeskirchliche persisch-sprachige Gemeindearbeit in Detmold, die inhaltlich vom landeskirchlichen Flüchtlingsbeauftragten, Pfr. Bökemeier, verantwortet wird, beruht auf der ehrenamtlich wahrgenommenen Übersetzungstätigkeit von Mitgliedern des internationalen Bibelkreises. Auch die Taufkurse werden bisher nur mit der Hilfe von Übersetzern angeboten.

Nun soll in Zusammenarbeit mit einem muttersprachlichen Seelsorger diese Arbeit weiterentwickelt werden. Mit diesem Problem stehen wir nicht allein da.

So wurde nun von der Ev. Kirche von Westfalen beschlossen, die Seelsorge an persischsprachigen Christen in der Region Paderborn, Soest und Tecklenburg sowie in der Lippischen Landeskirche durch die Übernahme von Personalkosten für einen persischen Pfarrer zu fördern.

Ein gemeinsam erarbeitetes Konzept beinhaltet für die Lippische Landeskirche u. a., dass

- a) möglichst einmal monatlich ein persischsprachiger Gottesdienst, z. B. in Detmold, gehalten wird
- b) Feste und Kulturveranstaltungen überregional an wechselnden Orten stattfinden
- c) Taufkurse, ggf. überregional organisiert werden
- d) die Leitung der Bibelarbeit des internationalen Bibelkreises von einem westfälischen Vertreter bei Abwesenheit von Pfr. Bökemeier übernommen werden
und
- e) Glaubenskurse nach der Taufe und Freizeiten durchgeführt werden.

Insgesamt stellt die Lipp. Landeskirche hierfür 5.000,- EUR jährlich für Personal- und Sachkosten über einen Zeitraum von drei Jahren bereit.

- „Arbeit statt Strafe“

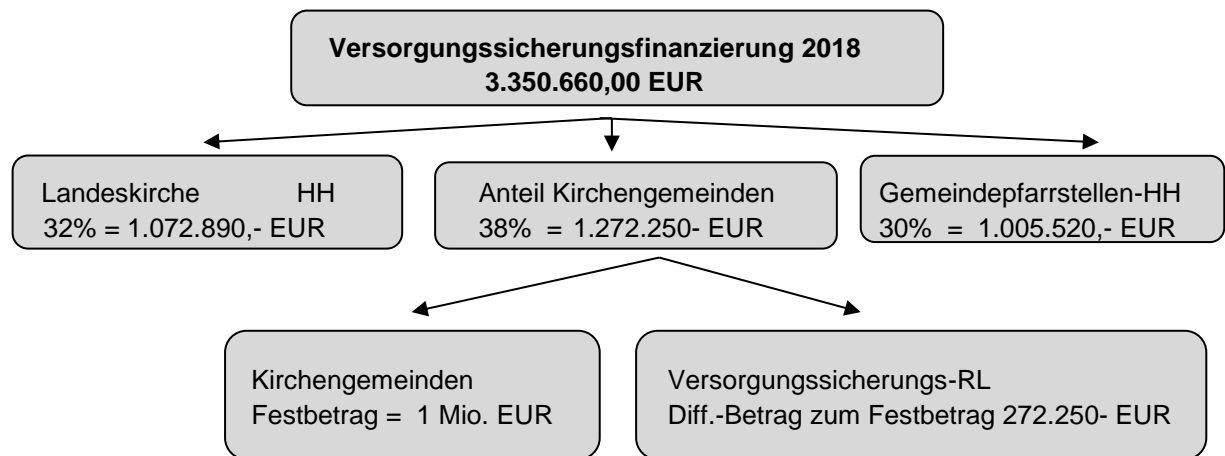
Es wird vorgeschlagen, uns mit 50%, 15 T EUR, an dem Modellprojekt „Arbeit statt Strafe“ zu beteiligen. Bei diesem Vorhaben geht es darum, Menschen, insbesondere jüngeren Menschen, die Möglichkeit zu geben, Geldstrafen oder Inhaftierungen durch gemeinnützige Arbeit zu begleichen.

In enger Kooperation mit dem Freundeskreis der Gefängnisseelsorge sowie den Mitarbeitenden aus interessierten Kirchengemeinden und Einrichtungen sollen unterschiedliche Einsatzkonzepte erprobt werden. Die Idee ist, die Einzelbegleitung an einem Einsatzort in der Anfangszeit zu intensivieren

und danach unregelmäßiger durchzuführen. Die zweite Variante sieht vor, Menschen in Gruppen zu Einsätzen kontinuierlich zu begleiten und so Aufträge in Kleingruppen, bis zu fünf Personen, zu erledigen. Neben der Idee, Menschen hier eine Alternative zu einem Haftaufenthalt zu ermöglichen, besteht auch seitens der Kirchengemeinden ein deutlicher Bedarf am Einsatz von Sozialarbeitsstunden. Zur Sicherung eines künftigen Finanzbedarfes könnten die Kirchengemeinden, die diese Sozialleistungen in Anspruch nehmen, das Projekt in Form einer Spende zukunftsfähig machen. Ein weiterer Aspekt, diese Maßnahme zu unterstützen, ist in der Öffentlichkeitswirksamkeit zu sehen. In der Hoffnung, dass die Menschen, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, künftig „Arbeit“ nicht nur als Ersatz für eine Haftstrafe sehen, sondern auch die Erfahrung machen, dass Arbeit auch durchaus Spaß machen kann, hoffen wir auf ein gutes Gelingen.

3. Versorgungssicherungsfinanzierung-Rücklagenverwendung

Über die Regelungen hinsichtlich der Finanzierung der Versorgungssicherungsleistungen habe ich immer wieder berichtet. Von der Frühjahrssynode 2015 wurde beschlossen, dass der jährlich von der VKPB (Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte) ermittelte Betrag für die Versorgungssicherungsfinanzierung gem. dem Verteilerschlüssel, so wie er für den Finanzausgleich gem. § 1 (3) FAG (Finanzausgleichsgesetz) zu Grunde liegt, umgelegt wird. Die Beteiligung der Kirchengemeinden erfolgt/e in den Jahren 2016/2017 und 2018 nach gestaffelten Festbeträgen:



2016 - 500 T EUR
 2017 - 750 T EUR
 2018 - 1,00 Mio. EUR.

Die Differenzbeträge zwischen den Anteilsbeträgen gem. FAG gem. § 1 Abs. 3 und den Festbeträgen in den Jahren 2016 - 2018 erfolgt zu Lasten der Versorgungssicherungs-Rückstellung.

Für das Jahr 2018 errechnen sich die Anteilsbeträge wie folgt:

Versorgungssicherungsbeitrag LLK an VKPB	3.350.655,00 EUR
Anteil Landeskirchlicher HH (32 %)	1.072.885,00 EUR

Anteil Gemeindepfarrstellen HH (30 %)	1.005.520,00 EUR
Anteil Kirchengemeinden (38 %)	*1.272.250,00 EUR

 * Der Betrag setzt sich zusammen aus:

1. Festbetrag für 2017	1.000.000,00 EUR
2. Differenzentnahme/Vers.-Sicherungs-RL	272.250,00 EUR

Die auf die einzelnen Kirchengemeinden anteiligen Beträge haben wir in unserem jährlichen Haushalts-Rundschreiben mittgeteilt.

Diese Regelung läuft im Jahr 2019 aus. D.h., wir müssen uns Gedanken machen, wie wir mit diesem Problem umgehen, welche Möglichkeiten sich bieten, die Landeskirche und die Kirchengemeinden finanziell nicht zu überfordern.

Legen wir die Zahlungsverpflichtungen für das Jahr 2018 zu Grunde, so müssten die KG statt 1 Mio. EUR dann 1,272 T EUR aufbringen.

Betrachten wir parallel dazu den Gemeindepfarrstellen-HH, stellen wir fest, dass der planerische Plus-Saldo auf 740,- EUR auf Grund der linearen Besoldungserhöhungen gesunken ist.

Steigt das Aufkommen der Kirchensteuern nicht weiter oder vermindert es sich sogar, so haben wir ein Problem. Die Personalkosten werden auch bei Umsetzung des Pfarrstellenreduzierungsplanes erst einmal weiter steigen. Der Plus-Saldo wird sich zu einem Minus-Saldo entwickeln. Die Landeskirche und die Kirchengemeinden müssten diesen dann zu je ½ ausgleichen.

Wir wissen aber alle, dass die Haushalte vieler Kirchengemeinden schon jetzt so aufgestellt sind, dass sie zusätzliche Mehrbelastungen kaum mehr auffangen können. Wir denken über Lösungsmöglichkeiten nach, können aber noch keine konkreten Vorschläge machen. Fest steht aber, dass wir, wenn wir die Kirchengemeinden zu 38% an der Versorgungssicherung beteiligen, die Versorgungssicherungsrücklage nicht mehr benötigen. Zum Jahresabschluss 2016 weist diese Rücklage einen Bestand von 3.733.111,94 EUR aus.

Anfangsbestand/Übertrag aus 2015	3.730.735,42
Zuführung aus dem Gem.-pfarrst.-HH (Saldo) 2016	1.052.558,55
Anteilige Zinsen 2016	12.373,86
Entnahme Abrechnung 2015	188.494,17
Entnahme Diff. Anteilsbetrag Kirchengemeinden	874.061,72
Endbestand/Übertrag nach 2016	3.733.111,94

Diesen Betrag könnte man zur Versorgungssicherung an die Versorgungskasse in Dortmund weiterleiten. Die Zinserträge der VKPB sind hoch. Dies schlagen wir aber nicht vor, sondern warten zunächst die weitere Entwicklung ab, zumal wir jährlich

ca. 3,3 Mio. EUR einzahlen und aus dem landeskirchlichen Haushalt 2015 schon einmal eine Sonderzahlung von 3,9 Mio. EUR geleistet haben. Das hat zu einem sog. Deckungsgrad von rund 60 % geführt.

Auf der kommenden Synode werden wir uns eingehend mit der Beschlusslage, die die Salden aus dem Gemeindepfarrstellen-Haushalt betreffen, auseinandersetzen. Vorrangig bei diesen Überlegungen ist, die Kirchengemeinden nicht noch zusätzlich an einen evtl. entstehenden Minus-Saldo aus dem Gemeindepfarrstellen-HH zu belasten. Nach bestehender Beschlusslage müssen sich an einem Minus-Saldo die Landeskirche und die Kirchengemeinden zu je ½ beteiligen.

4. Anlagerichtlinien in der Lipp. Landeskirche

Zu der Neuausrichtung der Anlagerichtlinien habe ich in meiner Rede zur Einbringung des Haushaltes 2017 bereits berichtet. Die Anlagerichtlinien wurden aktualisiert und spezifiziert, dieses im Blick auf die Wirtschaftlichkeit und das Anlagerisiko.

Zum 01.04.2017 sind die Anlagerichtlinien nun in Kraft getreten. Um sich mit diesen Neuregelungen vertraut zu machen, haben wir im Juli d.J. zu einem Informationsabend Vertreter der Kirchengemeinden eingeladen, die diesen Bereich verantworten. Von dieser Möglichkeit haben ca. 50 Personen Gebrauch gemacht.

Wie für die Kirchengemeinden gelten diese Richtlinien auch für die Landeskirche selbst. Nach Ziff. V/1 der Richtlinien wurde ein Anlageausschuss aus zwei Vertretern aus dem Finanzausschuss und einem externen Vertreter gebildet. Der Ausschuss tagt erstmalig Ende November d. J.

Unseren Rücklagen/Rückstellungen stehen fast durchgängig auch immer Zahlungsverpflichtungen gegenüber, die zwar eine Neuanlage nicht ausschließen, aber zu bestimmten oder auch unbestimmten Terminen, verfügbar sein müssen.

Eine Überprüfung hat ergeben, dass vorrangig über die Verwendung/Neuanlage der Rücklagen mit den Zweckbestimmungen

- Pfarrkapitalvermögen der Kirchengemeinden
- Versorgungssicherungsfinanzierung LLK/KG
- Personalkosten-Rücklage-Allgemein
- Haushalts-Ausgleichs-Rücklage

beraten werden muss/musste.

Davon sind auch die Kirchengemeinden betroffen. Es müssen Entscheidungen getroffen werden, die das Pfarrkapitalvermögen der Kirchengemeinden und die Versorgungssicherungsfinanzierung bzw. die Verwendung oder Gegenfinanzierung eines Plus- oder Minus-Saldos aus dem Gemeindepfarrstellenhaushalt beinhalten. Die Niveau der Zinseinnahmen aus dem Rücklagenprogramm bei der KD-Bank, bei der der größte Teil des Pfarrkapitalvermögens angelegt ist, ist so niedrig, so dass wir es nicht mehr verantworten können, hier nicht neue Wege zu gehen. Dafür wiederum ist es erforderlich, dass einige von der Landessynode beschlossene Vorgaben neu geregelt werden. Wir werden den Sachverhalt auf den Klassentagen und

der Synode im Sommer des kommenden Jahres zur Beratung und Beschlussfassung vorlegen.

5. Rechnungsführung für Kirchengemeinden

Mit Einführung des Rechnungsprogramms KFM besteht ein Angebot seitens der Landeskirche, für die Kirchengemeinden die Rechnungsführung zu übernehmen. Von dieser Möglichkeit haben bisher acht Kirchengemeinden Gebrauch gemacht. Für fünf von diesen Kirchengemeinden haben wir die Rechnungsführung erst in diesem Jahr übernommen.

Der zeitliche Aufwand ist unterschiedlich. Er richtet sich nach der Anzahl der Buchungen, der Übernahme von sonstigen erbrachten Leistungen, die im Zusammenhang mit der Rechnungsführung stehen (z.B. Abrechnung von Kindergärten oder Mietobjekten) sowie der Besonderheiten der jeweiligen Kirchengemeinden. Bei sieben der acht Kirchengemeinden wird die komplette Kontierung übernommen. Es bestehen Unterschiede, z.B. in der Zahlbarmachung, ob diese mit proficash erfolgt oder unter zur Hilfenahme von Überweisungsträgern, ob durch die Kirchengemeinden selbst oder über die Mitarbeiterinnen hier im Haus. Alles erfolgt in Absprache mit der Kirchengemeinde. Von einigen Kirchengemeinden, von denen wir die Rechnungsführung übernommen haben, musste noch das Buchungsgeschäft 2015/2016 nachgeholt werden, was natürlich erst mal einen erheblichen Mehraufwand an Arbeitsleistung mit sich brachte. Da das Buchungsgeschäft nach der Anzahl der Buchungen abgerechnet wird, ist bzw. war es zunächst einmal nicht möglich, hier kostendeckend zu arbeiten. Ganz kostendeckend werden wir auch nach dieser Einarbeitungszeit nicht arbeiten können, das ist aber auch nicht unser Anliegen.

An dieser Stelle möchte ich ganz klar darauf hinweisen, dass wir mit Übernahme der Rechnungsführung und weiterer Abrechnungen für Kirchengemeinden natürlich auch unser Personal entsprechend aufstocken müssen. Dem gegenüber steht dann zwar die Gegenfinanzierung durch die Kirchengemeinden, aber nicht zu 100%.

Die Rechnungsführung erfolgt mit einer Ausnahme im Gebäude des Landkirchenamtes.

Als Vorteile sind hierzu nennen.

- die Vertretungsregelung ist gewährleistet
- die korrekte Zuordnung gem. der EKD-HH-Systematik ist sichergestellt
- die Haushaltsplandaten, die durch die Landeskirche errechnet werden sowie deren Verbuchungen, werden in der richtigen Höhe und an der richtigen Stelle im Haushalt erfasst
- auf kostenreduzierende Abzugsmöglichkeiten werden die Kirchengemeinden hingewiesen (Abzugsmöglichkeiten bei den Erträgen aus dem Pfarrlandvermögen/Darlehnsaufnahme beim Pfarrkapitalvermögen/Darlehnsaufnahme und Bezuschussung aus dem Klimaschutzkonzept)
- die Vermögensbuchführung wird übernommen
- Unklarheiten werden auf dem kleinen Dienstweg mit der RPA im Vorfeld abgeklärt
- Programmneuerungen werden sofort umgesetzt.
- Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.

Bei einer Kirchengemeinde gab es Anfangsschwierigkeiten, das kann auch nicht verschwiegen werden, kann sich auch wiederholen. Es muss ein ständiger Austausch stattfinden, bei einer mehr, bei einer anderen weniger, so kann das Modell funktionieren. Zu Ihrer Information haben wir dem Ausdruck der Haushaltsrede eine Mustervereinbarung sowie das Service-Angebot beigelegt.

6. Kapitalvermögen und Rücklagenentwicklung

Das Jahr 2016 schließt mit einer Summe von 31.323.449,06 EUR ab. In diesem Endbestand 2016 sind 7.845.026,50 EUR enthalten, die dem Pfarrkapitalvermögen von den Kirchengemeinden zuzuordnen sind. Wird dieser Betrag in Abzug gebracht, so ergibt sich eine Summe von 23.478.422,56 EUR.

Bei Gegenüberstellung dieser Summe zu dem Endbestand 2015 weisen wir einen Zuwachs von **1.762.124,66** EUR aus. Diese Summe setzt sich aus einer Vielzahl von Rücklagenzuführungen und -entnahmen zusammen, die hier dokumentiert wird.

Vom Gesamtüberschuss 2016 wurde die Personalkosten-Rücklage Allgemein wieder um 1.459.040,55 EUR aufgestockt. Die auf diese Rücklage entfallenen Zinsen betragen 23.027,71 EUR. Durch diese Zuführungen erhöhte sich der Rücklagenbestand von 4.944.863,14 EUR auf 6.426.931,40 EUR.

Für die Beihilfe-Sicherungs-Finanzierung LLK wurde gem. dem Landeskirchlichen Haushalt 86.870,00 EUR in diese Rücklage eingestellt. Dieser Betrag setzte sich zusammen aus der Zuführung in Abhängigkeit zum Kirchensteueraufkommen sowie der anteilig auf diese Rücklage entfallenden Zinsen, dieses waren 651,46 EUR.

Aus dem Gemeindepfarrstellen-Haushalt wurde für die Beihilfe-Sicherungs-Finanzierung KG 259.250,00 EUR ins Vermögen übernommen. Der Rücklage wurden Zinsen i.H.v. 1.362,14 EUR zugeschrieben. Auf diese Rücklage entfielen zum Jahresabschluss 2016 insgesamt 572.721,17 EUR.

Der 3. Ökumenische Kirchentag in Lippe „Weite wirkt“ wurde zu 100% aus der hierfür aufgebauten Rücklage finanziert. Zum Jahresabschluss 2016 werden für diese Rücklage noch 39.918,53 EUR ausgewiesen.

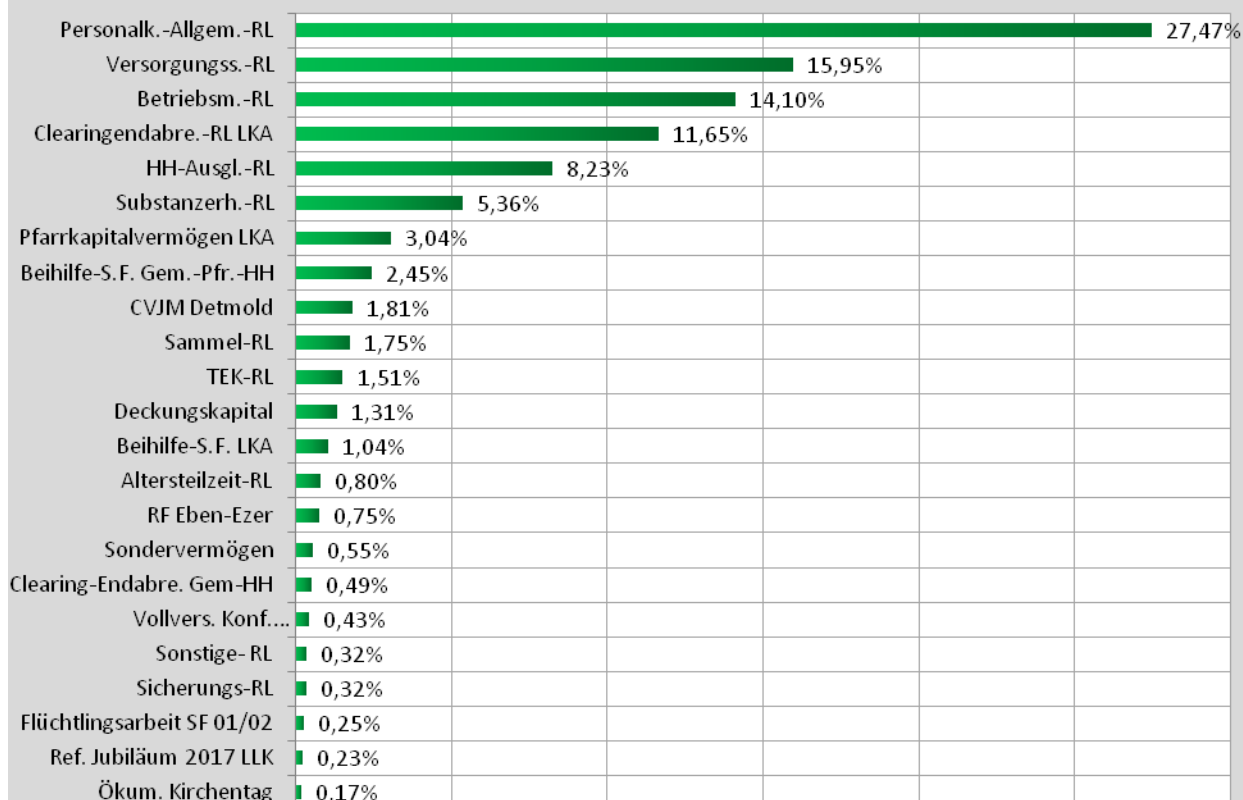
Für die Vollversammlung der Konfessionellen Weltbünde 2017 wurden in den Jahren 2015 und 2016 jeweils 50 T EUR aus den Haushalten dieser Rücklage zugeführt.

Zusammen mit den Mitteln, die im Haushalt 2017 hierfür bereitgestellt wurden, wurde zwischenzeitlich der Gesamtzuschuss, 150 T EUR, abgerufen.

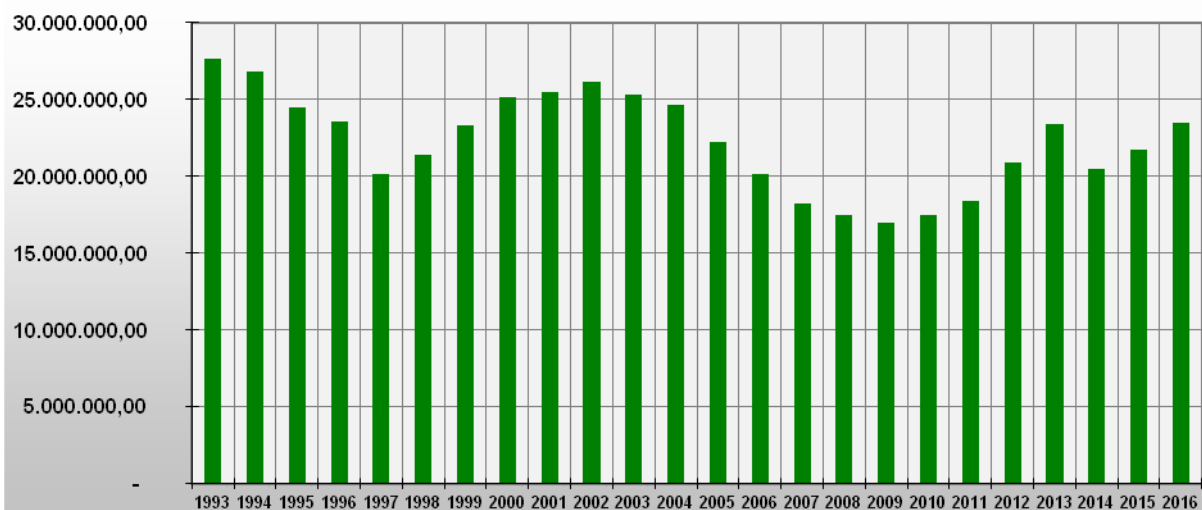
Sonder-/Treuhandvermögen Polen

Das Sonder-/Treuhandvermögens Polen wurde komplett aufgelöst. Der Restbetrag i.H.v. 26.942,33 EUR wurde nach entsprechender Beschlussfassung der zuständigen Gremien an das Konsistorium Reformierter Kirchen in Polen weiterleitet. Der Eingang der Summe wurde bestätigt.

Rücklagenübersicht 2016 (mit Sondervermögen /ohne Pfarrkapitalvermögen der



Rücklagenbestände 1993 - 2016



7. Haushaltsbegleitbeschluss

Der Haushaltsbegleitbeschluss wurde im Blick auf Praktikabilität aktualisiert. Der überwiegende Teil betrifft rein redaktionelle Änderungen. In Ziff. I/Personalausgaben heißt es jetzt, dass bei freiwerdenden Stellen die Erledigung notwendiger Aufgaben möglichst durch Umorganisation bzw. Umsetzung erreicht werden soll. Bisher bestand hier eine „Ist-Vorschrift“. Was die Personalstellen betrifft, ist eine zwingende Umorganisation nicht mehr möglich, deshalb jetzt die Soll-Bestimmung.

8. Abschluss

In meiner heutigen Einleitung zur Einbringung des Haushaltes 2018 habe ich Sie mit einer alten Schallplatte bekannt gemacht. Paul Bischoff, der Autor des Liedes „Herr, gib mir Mut zum Brückenbauen“ im Evangelischen Gesangbuch hat einen Kirchensteuersong komponiert:

„Die Kirche und ihr Geld bekrittelt alle Welt;
doch niemand findet etwas daran das er sich leisten kann,
da ist ihm nichts zu teuer - bis auf die Kirchensteuer.“

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

Vereinbarung – Muster –

zwischen

der Lippischen Landeskirche,
vertreten durch den Landeskirchenrat
vertreten durch das Landeskirchenamt
Leopoldstr. 27
32756 Detmold

und

der ev.-ref./luth. Kirchengemeinde xy,
vertreten durch den Kirchenvorstand
xy
xxxxx xy

zur Übernahme der Rechnungsführung für die ev.-ref./luth. Kirchengemeinde xy ab dem xx.xx.xxxx durch das Landeskirchenamt

Auf der Grundlage von § 113 Abs. 3 Verwaltungsordnung schließen die Lippische Landeskirche und die ev.-ref./luth. Kirchengemeinde xy folgende Vereinbarung:

1. Das Landeskirchenamt übernimmt ab dem xx.xx.xxxx die Buchführung für die ev.-ref./luth. Kirchengemeinde xy.
2. Das Landeskirchenamt übernimmt die Erstellung des Haushaltsplanes, die Kontierung, die Buchung der Umsätze nach Vorlage der Kontoauszüge, des Barkassenbuches und der Kassenanordnungen. Sie erstellt die Tagesabschlüsse und den Jahresabschluss.
3. Für das Rechnungsjahr 20xx und 20xx werden der ev.-ref./luth. Kirchengemeinde xy seitens der Lippischen Landeskirche folgende Kosten für die Buchungsgeschäfte in Rechnung gestellt: 1,50 EUR je Buchung, zahlbar nach Erstellung des Jahresabschlusses.
4. Ab dem Jahr 201x kommt zu den unter Ziff. 3 genannten Kosten die Pauschale für die Erstellung des Haushaltsplanes hinzu. Die Pauschale beträgt jährlich 300,- EUR bei weniger als 150 HHSt. und 400,- EUR bei mehr als 150 HHSt.
5. Individuell zu erbringende Leistungen, die im Zusammenhang mit der Rechnungsführung stehen, wie z.B. Nebenkostenabrechnungen oder das Erstellen von Verwendungsnachweisen, werden mit einem Stundensatz von 25,- EUR abgerechnet.
6. Die Arbeiten erfolgen im Landeskirchenamt.
7. Die berechtigten Mitglieder des Kirchenvorstands erhalten über KFM-Web Einblick in die Buchungen. Gesonderte Auswertungen werden nach Absprache bereitgestellt.
8. Die Lippische Landeskirche unterliegt den kirchlichen Datenschutzbestimmungen des Datenschutzgesetzes der EKD und der Datenschutzdurchführungsverordnung der Lippischen Landeskirche.
9. Die Vereinbarung ist befristet bis zum Abschluss der Jahresrechnung 201x. Sie verlängert sich stillschweigend um jeweils zwei Jahre, wenn nicht eine Kündigung 6 Monate vor Ablauf des jeweils gültigen Vertrages ausgesprochen wird.
10. Eine Vertretungsregelung im Landeskirchenamt wird gewährleistet.

Detmold, den xx.xx.xxxx

xy, den _____

Landeskirchenamt

Kirchenvorstand

Service-Angebot
für die Erledigung von Buchführung, Zahlungsverkehr, Abrechnungen und Vermögens-Verwaltung
für die
Kirchengemeinden

Allgemeine Vereinbarungen

Die Rechnungsführung erfolgt im Landeskirchenamt.

Eine Vertretungsregelung wird gewährleistet.

Die eingesetzten Mitarbeiter werden gehalten, Schulungsangebote und Info-Veranstaltungen möglichst wahrzunehmen.

Die erstmalige Einrichtung des Haushaltsplanes wird den Kirchengemeinden, die vom Angebot A) Gebrauch machen, nicht in Rechnung gestellt.

Die Kostenabrechnung wird gestaffelt nach dem erwünschten Leistungsumfang und der Anzahl der Buchungen.

Verträge werden für jeweils zwei Jahre abgeschlossen, sie verlängern sich automatisch um jeweils weitere zwei Jahre, wenn nicht eine Kündigung 6 Monate vor Ablauf des jeweils gültigen Vertrages ausgesprochen wird.

Angebot A: Haushalts-Plan

Erstmalige Einrichtung	Keine Kosten	Anmerkung: Einstiegsangebot				
Erstellung des HH-Planes <ul style="list-style-type: none"> • HHG • Stellenplan • KV-Beschluss • Evtl. weitere Anl. gem. § 80 VO • Übernahme/Zusammenführung der Plandaten 	<table border="1"> <tr> <td><150 HH-Stellen</td> <td>300,- EUR</td> </tr> <tr> <td>>150 HH-Stellen</td> <td>400,- EUR</td> </tr> </table>	<150 HH-Stellen	300,- EUR	>150 HH-Stellen	400,- EUR	
<150 HH-Stellen	300,- EUR					
>150 HH-Stellen	400,- EUR					

Angebot B: Buchen

1. Der Zahlungsverkehr erfolgt durch die Kirchengemeinden selbst.
2. Der Mitarbeiter der LLK bucht die Zahlungen und alle weiteren Umsätze nach Vorlage der Kontoauszüge und Kassenanordnungen mit dem Programm KFM vor Ort ein.
3. Der MA der LLK erstellt die Tagesabschlüsse und den Jahresabschluss für die Kirchengemeinde.
4. Für den Jahresabschluss bestimmt die Kirchengemeinde den Termin.

Angebot C: Kontieren/Zahlungsverkehr/Buchen

1. Der MA der LLK übernimmt die Kontierung aller Zahlungsvorgänge.
2. Der MA der LLK erledigt die Buchführung und den Zahlungsverkehr der Kirchengemeinden vor Ort mit den Programmen KFM und z.B. Profi Cash.
3. Tages- und Jahresabschluss erfolgen durch den MA der LLK.
4. Für den Jahresabschluss bestimmt die Kirchengemeinde den Termin.
5. Die Bankvollmacht liegt bei der Kirchengemeinde.

Angebot D: Angebot C + Abrechnungen/Verm.-waltung

1. Angebot C und zusätzlich Übernahme der Abrechnungen, z.B. Friedhof, Kindergarten, Wohn- und Miethäuser einschließlich Betriebskostenabrechnungen, Pfarrvermögen.
2. Weitere sonstige Arbeiten: Überprüfung der Kassenliquidität, kurz- und langfristige Geldanlagen, Beratung bei Baukasse, Vermögensaufstellung, Beratung und Erstellung des Haushaltsplanes, zwischenzeitliche Beratungen (z.B. bei Mindereinnahmen der Kirchensteuern).
3. Weitere Angebote nach individuellem Bedarf der KG.

- Buchen
- Tagesabschlüsse
- Jahresabschluss

Pro chung	Bu- chung	1,25 €
--------------	--------------	--------

- Kontieren
- Zahlungsverkehr
- Buchen
- Tagesschlüsse
- Jahresabschluss

Pro chung	Bu- chung	1,50 €
--------------	--------------	--------

- Abre./Vermögens-Verw.

Individuell zu vereinbaren

- Kontieren
- Zahlungsverkehr
- Buchen
- Tagesschlüsse
- Jahresabschluss

Pro Buchung	1,50 €
-------------	--------

Beschluss
des Landeskirchenrates
vom 10. Oktober 2017
zur Ausführung des Haushaltes
2018

A. Allgemeine Hinweise

Der Landeskirchenrat appelliert an alle mit der Ausführung des Haushaltes 2018 befassten Stellen, die durch die Verwaltungsordnung (VO) und das Haushaltsgesetz (HG) gegebenen Regeln strikt einzuhalten; insbesondere wird erwartet, dass

- die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet werden (§ 65 I / § 84 VO),
- die eingeräumte Deckungsfähigkeit (§ 73 VO, § 3 HG) überwacht und aktenkundig gemacht wird,
- die Anträge auf Zweckbindung von Einnahmen für bestimmte Ausgaben (§ 74 / § 88 III VO, § 4 HG) und deren evtl. Übertragbarkeit in das Haushaltsjahr 2018 (§ 75 / § 88 III VO, § 5 HG) detailliert begründet und rechtzeitig vor dem Jahresabschluss 2018 vorgelegt werden,
- die Sperrvermerke (§ 77 VO, § 6 HG) und die "Absichtsvermerke" (KU = Künftig umzuwandeln; KW = Künftig wegfallend) mit dem Ziel bearbeitet werden, dass die entsprechenden Ausgaben möglichst schon im Haushaltsjahr 2018 entfallen,
- der Grundsatz der "betraglichen Bindung" (§ 84 I/IV VO) beachtet wird,
- über- und außerplanmäßige Ausgaben (§ 86 VO, § 7 HG) nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarfs, der detailliert zu begründen ist, beantragt werden; sofern zur Deckung die Verstärkungsmittel herangezogen werden sollen, ist darzustellen, dass andere Deckungsmöglichkeiten (§ 7 IV/V HG) nicht gegeben sind,
- der Grundsatz der "sachlichen Bindung" (§ 88 I VO) beachtet wird,
- der Grundsatz der "zeitlichen Bindung" (§ 88 I VO) beachtet wird; das Haushaltsjahr 2018 endet am 31.12.2018.

Der Landeskirchenrat bestimmt, dass alle erforderlichen Anträge / Beschlussvorlagen, die zusätzlichen Finanzbedarf beinhalten, insbesondere hinsichtlich über- und außerplanmäßiger Ausgaben, zunächst vom Landeskirchenamt - Sachgebiet 2.4 "Haushalt / Rechnung" - gegengezeichnet werden müssen, da hier die Deckungsmittel verwaltet werden bzw. die Deckungsvorschläge geprüft werden müssen.

Die Sicherung des Haushaltsausgleichs (§ 87 VO) ist vorrangiges Ziel.

B. Spezielle Hinweise

Gem. § 64 I VO ermächtigt der Haushaltsplan, Ausgaben zu leisten; Genehmigungsvorbehalte sind zu beachten. Darüber hinaus werden noch folgende Einzelhinweise gegeben:

I. Personalausgaben

1. Die Personalausgaben werden unter Beachtung des von der Landessynode beschlossenen Stellenreduzierungsplanes reduziert.
2. Unabhängig davon werden freiwerdende Stellen für Verwaltungsbeamte und Angestellte nicht ohne weiteres wiederbesetzt. Die Erledigung notwendiger Aufgaben soll möglichst durch Umorganisation bzw. Umsetzung innerhalb des gesamten landeskirchlichen Stellenplanes erreicht werden.
3. Der Landeskirchenrat ist berechtigt, in Einzelfällen und im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen Abfindungen / Ablösungen zu zahlen, wenn dadurch Stellen vorzeitig frei und wesentliche Personalkosten eingespart werden.

II. Ausgaben für Grundstücke, Gebäude, bewegliches Vermögen

1. Instandhaltung und Instandsetzung der Grundstücke, Gebäude, Anlagen

- a) Ausgaben für Instandhaltung (sog. kleine Bauunterhaltung) werden analog der Regelungen über die Anordnungsbefugnis bis zu einer Höhe von 5.000,- EUR von der zuständigen Sachgebiets- und/oder Abteilungsleitung entschieden.

Ausgaben über 5.000,- EUR bedürfen in jedem Einzelfall der Zustimmung durch den Juristischen Kirchenrat, erforderlichenfalls nach Ausschreibung auf Basis des Preisspiegels.

- b) Ausgaben zur Instandsetzung oder Modernisierung (sog. große Bauunterhaltung) über 50.000,- EUR bedürfen der Entscheidung durch den Finanzausschuss und Landeskirchenrat.
Baumaßnahmen, für den ein Kostendeckungsplan aufgestellt wird, bedürfen der Entscheidung durch die Landessynode.

Die Bestimmungen des § 83 VO bleiben hiervon unberührt.

2. Beschaffung / Unterhaltung der Fahrzeuge, technischen Geräte, Ausstattungs- und Gebrauchsgegenstände

Ausgaben bis zu 3.000,- EUR für Reparaturen, Kleinmaterial usw. werden von der zuständigen Sachgebiets-, Abteilungs- und/oder Referatsleitung entschieden.

Ausgaben über 3.000,- EUR bedürfen der Zustimmung des Juristischen Kirchenrates.

III. Dienstreisen

Die Durchführung von Dienstreisen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren. Soweit Dienstreisen außerhalb des Bereiches der Lippischen Landeskirche durchgeführt werden müssen, sind regelmäßig verkehrende öffentliche Verkehrsmittel unter Ausnutzung möglicher Preisermäßigungen zu benutzen. Ist die Benutzung regelmäßig verkehrender öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar, kann der Privatwagen benutzt werden. Die Reisekostenerstattung erfolgt dann nach den einschlägigen reisekostenrechtlichen Bestimmungen.

IV. Veranstaltungen

Neue kostenrelevante Aktivitäten bei Bildungsangeboten, Freizeiten, Studienfahrten, Seminaren, Kursen, Aktionstagen und -wochen u.a. sind nur dann zu planen und durchzuführen, wenn der von der Synode vorgegebene finanzielle Rahmen dadurch nicht gesprengt wird. Bestehende Aktivitäten sind mit dem Ziel kritisch zu überprüfen, die bereitgestellten Ausgabemittel zu senken.

V. Zuweisungen / Umlagen, Zuschüsse

Alle Zuweisungen / Umlagen und Zuschüsse, sind nochmals mit dem Ziel des weiteren Abbaues eingehend zu überprüfen. Insbesondere sind die freiwilligen Zuweisungen / Umlagen und Zuschüsse, d. h. ohne gesetzliche oder vertragliche Basis - auch wenn auf langjähriger Übung beruhend - weiter abzubauen. Den Zahlungsempfängern sind, falls noch nicht erfolgt, mit den "Bewilligungsunterlagen 2018" entsprechende Hinweise zu geben.

C. Schlussbemerkung

Der Landeskirchenrat behält sich vor, eine generelle Haushaltssperre für 2018 auszusprechen, falls die eingeplanten Deckungsmittel - insbesondere bei der Kirchensteuer- so nicht einkommen sollten.